

Wahlperiode 2018/2019

06.06.2018

Antrag

der Fraktionen CampusGrün, „UKeler vereint! Eure Medizinvertretung am Campus“, Liste LINKS Offene AusländerInnenliste * Linke Liste * andere Aktive und SDS* - Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband sowie des Mitglieds Tobias Berking

Demokratische Geschäftsgrundlage wiederherstellen

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung (vom 12. April 2017, zuletzt geändert am 14. April 2016) der zurückliegenden Legislatur wird Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Legislatur 18/19. Die beantragte Fassung der Geschäftsordnung ist zu finden im Anhang, oder hier: https://www.stupa.uni-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/StuPaGO-Stand-2016-04-14.pdf

Paula Herrschel

Begründung

I.

Die aktuell geltende Geschäftsordnung ist nicht rechtmäßig zustande gekommen. Mit der Behauptung, es gebe eine Diskontinuität der Geschäftsordnung, durch den kommissarischen StuPa-Präsidenten haben die Parlamentarier*innen, wohlgemerkt einige Neumitglieder, in der Annahme falscher Voraussetzungen gehandelt. Weder die Satzung der Studierendenschaft, noch das HmbHG und auch die geltende Geschäftsordnung sehen eine Diskontinuität vor. Der kommissarische StuPa-Präsident hatte die bisherige Geschäftsordnung widerrechtlich und ohne Beschluss des Parlaments ersatzlos außer Kraft gesetzt erklärt. Allen Mitgliedern der Studierendenschaft waren somit wesentliche

verbindliche und verlässliche Regularien zur Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung entzogen.

II.

Die so nicht rechtmäßig befasste und beschlossene und deswegen notwendig ungültige GO ist zudem inhaltlich unrechtmäßig. Sie beschränkt und bekämpft das Parlament in seiner wesentlichen Aufgabe, zu diskutieren und Beschlüsse nach inhaltlicher Auseinandersetzung zu fassen.

Sie steht im Widerspruch zu den Zwecken der Studierendenschaft, die bestimmt sind durch Grundgesetz, HmbHG (über Aufgaben der Hochschulen, die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und schließlich den Aufgaben der Studierendenschaft) und Satzung als weitreichend positive gefasste Konsequenz aus dem Faschismus: für soziale und demokratische Menschenrechte, Solidarität, Humanität, Frieden, Aufklärung und Internationalismus.

Darüberhinaus verstößt die vermeintliche GO gegen Satzungsregelungen. Exemplarisch sei dafür der Verstoß gegen Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 23 der Satzung der Studierendenschaft der Uni Hamburg durch den §59 der vorbehaltlichen GO hingewiesen. Der Artikel 18 der Satzung regelt: „Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.“ Der Artikel 23 der Satzung regelt: „Die Versammlung wird von der/dem Präsident/in des Studierendenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft, auf Verlangen des Studierendenparlaments oder auf Wunsch der/des Universitätspräsident/in einberufen.“ Das in der vorbehaltlichen GO § 59 angegebene Quorum von 2/3 der Mitglieder des StuPa für die Einberufung einer Versammlung ist satzungswidrig.

III.

Die Geschäftsordnung der letzten Legislatur ist ein gewachsenes Werk, mit dem sich die letzten Jahre gut, transparent und demokratisch arbeiten lässt. Sie ist in jedem Fall die demokratische und bessere Grundlage für